

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 40 (1941)

Artikel: Basel und die schweizerische Regeneration im 1. Quartal 1832, 2. Teil
Autor: Schweizer, Eduard
Kapitel: II: Die Session der Tagsatzung im März
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-115269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einander setzte²¹⁶. Dieses Beispiel zeigt, wie manches andere, daß diejenigen Kritiker, die in einer gutgläubigen Einstellung mit ihren scharfen Vorwürfen gegen das fehlerhafte Verhalten der Basler Behörden nicht zurückhielten, selber nicht die Fähigkeit besaßen, einen gangbaren Weg für eine gütliche Verständigung der Parteien zu weisen²¹⁷.

II. Die Session der Tagsatzung im März.

Am 12. März 1832 eröffnete Eduard Pfyffer²¹⁸, der zum ersten Mal in der Eidgenössischen Behörde erschien und als Amtsschultheiß des Vororts das Präsidium übernahm, die außerordentliche Session der Tagsatzung. Gegenüber den schweren Befürchtungen, mit welchen die von den gehässigen Leidenschaften geleitete, auf die Spaltung des Schweizervolkes hieselnde Parteipolitik die Herzen der Friedensfreunde erfüllte, leuchtete die Gestalt von Eduard Pfyffer als ein Stern der Hoffnung auf, der die finstere Nacht zwar durchdringen, aber doch nicht erhellen konnte.

Von den Zeugnissen seiner Zeitgenossen verdient dasjenige des Radikalen Baumgartner²¹⁹ ein besonderes Interesse; pries er doch an ihm gerade die Eigenschaften, die er selbst im politischen Kampf vermissen ließ: „Milden, freundlichen Sinnes war ihm wohlwollendes Verhalten gegen jedermann Bedürfnis; klug und sicher in Auffassung aller Verhältnisse war

²¹⁶ „Basler Zeitung“ Nr. 28: „Diese Täler schauern vor dem Gedanken, von den Menschen regiert zu werden, welche seit einem Jahr sich alle Verbrechen erlaubt haben. Sollen wir sie nun ihren erbitterten Feinden preisgeben, weil es beschwerlich für uns ist, sie zu beschützen?“ Die Zeitung empfahl die Ausscheidung ohne jeden Groll und Leidenschaft.

²¹⁷ Auch Glutz von Blotzheim bekannte seine Unfähigkeit, eine Lösung vorzuschlagen mit dem Seufzer: „Möchte sich doch ein Mittel finden, den täglich sich enger schnürenden Knoten zu lösen, und wenn ein ehrbares sich erzeugte, möchte der Große Rat von Basel selbes nicht von sich weisen, nicht durch unbedingten Widerstand in der ganzen Schweiz eine Partei vollends aufkommen lassen, die von ihren Zwecken bald nichts mehr verhehlet und längst bewies, daß kein Mittel ihr zu schlecht sei, zu ihren Zwecken zu gelangen.“ Tr. A 24, 23 III.

²¹⁸ Geb. 1782 zu Rom als Sohn des Hauptmanns der päpstlichen Garde; ähnlich wie Sidler versah er schon mit 16 Jahren eine Stelle als Kriegskommissär der Helvetischen Republik. In der Mediationszeit war er Advokat; in der Restauration stand er als Mitglied des Kleinen Rats dem Erziehungsrat und dem Polizeirat vor. 1830 wurde er zum Mitglied des Verfassungsrats und 1831 wiederum in den Kleinen Rat gewählt.

²¹⁹ In seinem Geschichtswerk S. 249.

er doch frei von Argwohn und maßlosem Mißtrauen in andere.“ Das weitere Lob, daß er im Gegensatz zu Amrhyn, der das Feuer wider Willen angefacht habe, in hohem Grade geeignet gewesen sei, es wenn auch nicht zu löschen, so doch zu dämpfen, ist sehr charakteristisch für die resignierte Stimmung jener Zeit, die sich damit abfand, daß die Bundesbehörde nach langen ergebnislosen Beratungen auseinander ging und das Feuer weiter glühen ließ. Bei Berücksichtigung des spätern schwächlichen, befangenen Verhaltens Pfyffers und des von ihm präsierten Staatsrats als Vertreter des Vororts in den Basler Wirren muß man jedenfalls ein Fragezeichen zu dem superlativmäßigen Ausspruch Baumgartners setzen: „Er war also völlig der Mann, wie ihn die Zeit bedurfte.“

Ohne Vorbehalt kann man dagegen Baumgartner darin beipflichten, daß Eduard Pfyffer „dem umwälzerischen Taumel“ abgeneigt gewesen sei. Nur maßlose Parteimänner auf beiden Seiten, meinte Baumgartner, hätten mit einiger Scheu auf den neuen Vorstand der Bundesbehörde geblickt. Uns ist indessen kein Beleg dafür bekannt, daß die liberalen Kreise gegen Eduard Pfyffer ein Mißtrauen gehegt hätten. Heusler hat ihn in seiner Geschichte mit keiner verletzenden Bemerkung bedacht, und Anton von Tillier sprach ihm die schöne Anerkennung aus: „Wenige Staatsmänner konnten ihm an genauer Kenntnis der Personen, Verhältnisse und Begebenheiten in der Eidgenossenschaft seit den letzten 30 Jahren verglichen werden.“

Einen ganz hervorragenden Eindruck macht Pfyffers Eröffnungsrede; aus ihr strömt ein echter, aus einem bekümmerten Herzen entsprungener Patriotismus mit der Bereitschaft zur Versöhnung. Die prägnanten folgenden Sätze fassen wir nicht als oratorische Phrasen auf, sondern als ein auf wirklicher Überzeugung beruhendes Geständnis: „Trübe Wolken verdüstern den politischen Horizont unseres Vaterlandes, und hartgeschürzt ist der Knoten, dessen Lösung uns obliegt. Mein Gemüt wäre noch ergriffener und mein Herz noch zerrissener, wenn nicht unbegrenztes Vertrauen auf die im Laufe vieler Jahrhunderte so wundervoll über uns waltende Vorsehung und auf den vaterländischen Sinn der Eidgenossen mich belebte.“ Die schwache Hoffnung, daß die Tagsatzung nach so vielen an der Uneinigkeit und Schroffheit der Parteien gescheiterten Versuchen schließlich doch noch in der Stunde der Gefahr einen zum Frieden führenden Ausweg finden könnte, verstärkte der Redner mit dem kernigen Appell an die Tagsatzung: „Der krankhafte Zustand des — Bundesgliedes wirkt nachteilig auf

andere Bundesglieder und auf das Leben des ganzen Vaterlandes selbst ein. Es darf und kann dieser Zustand nicht fort-dauern und wir dürfen nicht scheiden, ehe derselbe einmal ge-hoben.“

Besonders ist die liebenswürdige Weise anzuerkennen, mit welcher Pfyffer die Basler unter Schonung ihres Prestige-gefühles zu gewinnen suchte. Er gab seinem herzlichen Ver-langen Ausdruck, daß der liebe Mitstand Basel, welcher in Lu-zern am 9. Brachmonat 1501 die Aufnahme in den ewigen Bund der Eidgenossenschaft gefunden habe, jetzt hier die Befreiung von allen Wirren und Zerwürfnissen erlangen werde, die schon lange der Gegenstand des Kummers und der Besorgnisse jedes vaterländischen Eidgenossen gewesen seien. Wie eine leicht verhüllte Anspielung auf die dem Gefühle der Kränkung und dem Trotze entsprungene Drohung mit dem Austritt aus dem Schweizerbund klang Pfyffers Schlußsatz: „Ich schließe mit dem sehnlichen, innigen Wunsche —, daß die jetzt lebenden Basler den gleichen Wert auf die Verbindung mit der Eidge-nossenschaft legen, wie ihre Väter, die hochentzückt, Eidge-nossen geworden zu sein, und zum Beweise, welche Beruhigung ihnen diese Eigenschaft verleihe, an die Stelle der geharnischten Männer an ihr Tor ein altes Weib mit Spinnrad und Kunkel stellten.“

Die tiefe Besorgnis des Redners vor einer Gefährdung der Eidgenossenschaft durch die Uneinigkeit erhielt am gleichen Tage eine bedeutende Bestätigung durch zwei auffallende Tat-sachen, die man als Symptome einer beginnenden Auflösung der schweizerischen staatsrechtlichen Struktur deutete. Der Neuenburger Staatsrat Chambrier verweigerte die Leistung des Bundeseides mit dem Hinweis auf das an den Fürsten gerich-tete Begehren um Lösung des Bundesverhältnisses^{219a}. In unbestimmter Weise stellte er den Abschluß einer weniger engen, das monarchische Prinzip nicht gefährdenden Verbindung mit der Schweiz oder wenigstens die Neutralität in einem Kriegs-falle in Aussicht. Jetzt stand die Eidgenossenschaft vor der Schicksalswende; die Wahrscheinlichkeit war sehr groß, daß mit der sofort nach der Erklärung erfolgten Abreise des Ge-sandten das Band zwischen Neuenburg und der Schweiz für immer zerrissen sei; denn außer dem Hetzgeschrei der radika-len Zeitungen drängte nicht nur die Instruktion Pfyffers, son-dern auch diejenige der Thurgauer Gesandtschaft auf Abtren-

^{219a} s. Bd. 39, S. 187.

nung Neuenburgs²²⁰. Glücklicherweise einigten sich aber doch 14 Stände, also keine imponierende Mehrheit, am 13. März zu einer dringenden Einladung an Neuenburg, die Tagsatzung zu beschicken. Da der König von Preußen zur Petition noch keine Stellung eingenommen hatte, erschien die Gesandtschaft am 20. März wieder in Luzern und leistete nun den Bundeseid.

Ein zweiter Kanton hatte ebenfalls die Teilnahme an den Beratungen verweigert. Der dreifache Landrat des Kantons Glarus beschloß am 8. März aus Überdruß an den bisherigen ergebnislosen Beratungen keine Gesandten zu ernennen, da es schade wäre für die verlorene Zeit und die Kosten. Auf die Mahnung des Vororts trafen die Gesandten schließlich am 26. März, wenige Tage vor der Auflösung der Tagsatzung, in Luzern ein. Dazu kam die ebenfalls beschämende Tatsache, daß die Vertreter eines dritten Kantons, Zug, zwar anwesend waren, aber nicht sprechen durften.

Diese bösen Symptome gaben allen Parteien zu denken; von beiden Seiten wurde die Gefahr einer allmählichen Auflockerung oder gar Auflösung der Eidgenossenschaft als gegeben dargestellt, wobei man aber die Ursache in entgegengesetzten Faktoren erblickte. Die radikale Deutung erkennt man am besten aus dem Kommentar des „Schweizerischen Republikaner“ (Nr. 14) zum Beschlusse des Glarner Landrats:²²¹ „Es liegt eine erschütternde Wahrheit darin! Ein ganzer freisinniger Stand ist durch die Verfassung zur Verzweiflung an der obersten Nationalbehörde gelangt. Möge dieser Beschluß seine Wirkung nicht verfehlen! Möge er allen, denen das Wohl des Ganzen am Herzen liegt, die Schuppendecke von den Augen reißen und sie überzeugen, wie tief der Glaube an die Tagsatzung im Volke gesunken ist.“ Die Ursache des bösen Übels erblickte die Zeitung im Bundesvertrag, während die liberalen Kreise die Auffassung vertraten, daß die durch den Bundesvertrag allerdings bedingte Schwäche der Tagsatzung gerade durch die Ra-

²²⁰ Der Große Rat vom Thurgau hatte die Instruktion erlassen, daß die Neuenburger Gesandten von der Tagsatzung wegzuschicken seien. s. „Vaterlandsfreund“ Nr. 11.

²²¹ Anzuführen ist ferner die Erklärung der „Glarner Zeitung“, der die „Appenzeller Zeitung“ in Nr. 22 beipflichtete: „Werden nun mehrere Kantone unserm Beispiele folgen? Ist das nicht gerade der erste Schritt zur Auflösung des Bundes? Ist es auf diese Art auch nur denkbar, daß der gegenwärtige provisorische Zustand sich konsolidieren könne? Nein, so soll es nicht bleiben! Handeln und kräftiges Eingreifen in das Gewebe, womit das Vaterland umstrickt ist, kann uns allein vor einem schmachvollen Untergang retten.“

dikalen potenziert worden sei. Heusler fügte seinen Ausführungen über die Zerrissenheit der uneinigen Tagsatzung die Schilderung bei: „Drunten aber unter dieser Bundesbehörde, von welcher sich ein Glied nach dem andern abschälen zu wollen schien, da brauste es hohl; die Elemente des Volkslebens waren in Gärung und die sich organisierenden politischen Vereine schienen der ganzen Eidgenossenschaft eine neue bisher unbekannte Gefahr bringen zu wollen. — Schroffer als je standen sich auf dieser Tagsatzung die Parteien einander gegenüber.“

Ein Resumé über die vorliegenden Instruktionen ergab die folgende Gruppierung der Stände mit Inbegriff der noch nicht vertretenen:

I. Für unbedingte Gewährleistung der Basler Verfassung: Die Urkantone, Wallis, Neuenburg, Genf, Tessin, Graubünden und Schaffhausen; mit Basel	10
II. Für Gewährleistung unter Vorbehalt des § 45: Freiburg, Bern, Solothurn und Waadt	4
III. Für den Antrag der Tagsatzungskommission: St. Gallen und Aargau	2
IV. Für partielle Trennung: Zürich, Thurgau, Glarus, eventuell Luzern	4
V. Für eine neue Volksabstimmung: Appenzell	1
VI. Ohne Instruktion: Zug	1
	22

In der Sitzung vom 13. März eröffnete der Präsident der Versammlung, daß ein von 46 Gemeinden unterzeichnetes Schreiben aus Liestal die Basler Gesandtschaft für den abgetrennten Teil nicht anerkenne; es empfehle als Abgeordnete der Landschaft die Herren Stephan Gutzwiller, Johann Eglin und Heinrich Christen der Tagsatzung zur freundeidgenössischen Aufnahme. Dieser erste Vorstoß für die Anerkennung eines Kantons Basellandschaft durch die Bundesbehörde hatte begreiflicherweise keinen Erfolg; er wurde zwar durch Aargau mit dem negativen Antrag unterstützt, daß die Basler Gesandtschaft als die *eine* Partei, als die Behörde *eines* Kantonsteils gegen den andern aufzufassen sei und daher nicht zur Abgabe eines Votums in eigener Sache zugelassen werden dürfe. Niemand pflichtete indessen diesem Begehren bei.

Der 14. März brachte zunächst den Vortrag des Basler Gesandten über die vom Großen Rat beschlossene Instruktion.

Aus der anschließenden Diskussion ist die Rede des Freiburger Gesandten mit einer außerordentlich stark ausgeprägten Friedenstendenz hervorzuheben, wenn sie auch sachlich gegenüber dem Antrag im Dezember nichts Neues brachte. Der zu Gunsten Basels lautenden genauen Formulierung des Rechtsstandpunktes fügte Schaller die herzliche Bitte an die Basler bei, die Hand zur Versöhnung zu bieten; der Kanton Freiburg gebe die feierliche Erklärung ab, daß es sein ernster Wille sei, die Bundespflicht treu und gewissenhaft zu erfüllen. Der Basler Verfassung dürfe nicht der geringste Abbruch geschehen; auch der § 45 könne unverändert stehen bleiben, sofern der Basler Große Rat auf die Anwendung des Abstimmungsgesetzes vom 11. Februar 1831 verzichte²²². Die vielfachen Bemühungen Schallers, die Basler Gesandten davon zu überzeugen, daß ihnen ein Entgegenkommen wohl möglich sei, erwecken einen geradezu rührenden Eindruck, um so mehr als dieser Gesandte in den frühern Verhandlungen wiederholt als scharfer Gegner der Basler aufgetreten war. Seine materiellen Ausführungen decken sich vollständig mit unserer bei den verschiedenen Anlässen bekundeten Auffassung: eine Anwendung des § 45 komme ja erst in mehreren Jahren in Frage; diese späte Eventualität sei ganz sicher einer sofortigen Trennung vorzuziehen, die man als die Quelle unabsehbarer Schwierigkeiten, Unordnungen und Zerwürfnisse für den Kanton Basel selbst und als Grundstoff zur Auflösung und zum gänzlichen Verderben der ganzen Eidgenossenschaft ansehen müsse. Schließlich redete Schaller der gesamten Bundesbehörde ernsthaft in das Gewissen: „Die Unbeholfenheit der Tagsatzung hat ihr Ansehen bei der ganzen Nation geschwächt; der gesetzlose anarchische Zustand im Kanton Basel hat sich vermehrt; Zwietracht und Mißtrauen sind unter den Ständen selbst entstanden und alle gebrachten bedeutenden Geldopfer, aller beharrliche und gute Wille der Bundestruppen vermochten es nicht, dem immer mehr wachsenden, krebstartig um sich greifenden Übel Einhalt zu tun. — Wir können es uns nicht bergen, die Eidgenossenschaft ist in einem gefährlichen Zustand, vielleicht am Rande des Verderbens.“ Alle Gesandten müßten sich brüderlich die Hand reichen zur Rettung des Vaterlandes und ihrer eigenen Ehre. Solothurn, Schaffhausen und die Waadt schlossen sich dem Redner an in der Überzeugung, daß die Trennung der politische Tod der Landschaft, für die Stadt aber eine unversiegbare Quelle man-

²²² In Wirklichkeit wäre aber dadurch der Absatz II des § 45 sinnlos geworden; vgl. unsere Ausführungen IV. Teil, S. 212.

cher Übel, somit beiden Teilen schädlich sei. Sehr eindringlich vertrat dieses Prinzip Fatio: „Le Conseil de Genève considère une pareille mesure comme altérant essentiellement l'existence politique de la Suisse; il estime en conséquence que bien que consentie et même demandée par le Gouvernement de Bâle, elle requiert l'assentiment *unamine* des Etats confédérés.“

Gegenüber diesen sehr energischen Protesten hatten die Gesandten von Zürich und Thurgau²²³ mit ihrer Forderung auf Trennung einen schweren Stand; sie wußten sich nicht aus ihrer Verlegenheit zu ziehen.

An jenem Tage hatte das Schicksal dem Basler Gesandten Burckhardt die Zukunft seines Heimatkantons in die Hand gegeben. Besaß er die notwendige Klugheit, staatsmännische Weisheit und Beweglichkeit, um den seit Ende des letzten Jahres beschrittenen falschen Weg zu erkennen und diesen, ohne dem schweren Gewicht der auf ihm lastenden Instruktion zu erliegen, noch in letzter Stunde zu verlassen? Burckhardt mußte es bewußt sein, daß der Große Rat seinen Beschluß nicht auf Grund einer kühlen Überlegung, sondern im Zorne über die seit mehreren Monaten erlittenen Kränkungen, Verhöhnungen und Angeiferungen gefaßt hatte. Jetzt aber hatten zwei prominente Persönlichkeiten auf der Tagsatzung der Stadt Basel Worte der Versöhnung und der Liebe dargeboten, die auf einen fruchtbaren Boden hätten fallen und eine Entspannung der allerdings mit Recht gereizten und erbitterten Stimmung in Basel bewirken sollen. Außerdem hatte beinahe die Hälfte der Stände sich dem Rechtsstandpunkt Basels angeschlossen. Diese doppelte Genugtuung konnte die Basler Bürgerschaft für die bisherige Unbill entschädigen. War Burckhardt mit seinen edlen Eigenschaften berufen, zum Retter seiner Heimat zu werden?

Karl Burckhardt-Paravicini²²⁴ war der Sprößling einer vornehmen Familie mit alter Kultur²²⁵. Heusler rühmte im Nekrolog von ihm: „Alles Gute und Schöne fand in ihm seinen

²²³ Glarus war noch nicht vertreten; Pfyffer erklärte gemäß seiner Instruktion, nur im Notfalle für die Trennung stimmen zu können. Der Aargauer Gesandte bekannte sich zwar am 14. März eventuell auch für die Trennung, aber für die totale.

²²⁴ Schwager des Statthalters; s. über ihn I. Teil, S. 148. Heusler Manuskript, Privatarchiv 328, F 18; Nekrolog in der „Basler Zeitung“ 1850, Nr. 36; Artikel von Wilhelm Vischer in A. D. B.; His, Basler Staatsmänner des 19. Jahrhunderts, S. 83. Er lebte von 1795--1850.

²²⁵ Heusler, Bd. I, S. 309: „Ein Mann der neueren Bildung, der für Reform, für freiere Gestaltung des gemeinen Wesens seit Jahren durch Leben und Schrift unverdrossen gewirkt hatte.“

warmen Freund und Mithelfer —; er war eine durch und durch edle, alles Gemeine weit hinter sich zurücklassende Natur, welche auf festem sittlich religiösem Grund ruhte —; aus diesem Grund seines Wesens gingen Eigenschaften hervor, die ihm oft als Fehler vorgeworfen worden sind; ein Glauben an das Bessere im Menschen, an den Sieg des Guten und Rechten —, eine Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit, daher auch eine Langsamkeit zu Entschlüssen, welche raschere Naturen wohl zur Ungeduld reizen konnte; eine Beharrlichkeit und Festigkeit in Durchführung einmal gefaßter Beschlüsse, die oft als Eigensinn gedeutet worden sind.“ Diese Charaktereigenschaften, die Gewissenhaftigkeit mit der Überzeugung, den Kampf um das Recht bis zum bitteren Ende führen zu müssen²²⁶, die Unfähigkeit zu einer durch die veränderten Umstände gebotenen Umstellung, oder wenn man lieber will, seine Starrheit²²⁷, trugen die Schuld, daß Burckhardt seine wahre Mission in der März-Session der Tagsatzung nicht begriffen hat.

Dem Urteil von His, daß auch ein führender Staatsmann das Geschick nicht hätte ändern können, ist nur bedingt beizustimmen. Es wird für die ersten Tage der Tagsatzung widerlegt durch den Bericht des zweiten Gesandten. Emanuel La Roche-Merian²²⁸ war mit der Instruktion des Großen Rats nicht einverstanden²²⁹; er suchte gleich bei Beginn der Tagsatzung durch eine private Besprechung mit dem Solothurner Gesandten Johann Reinert einen Ausweg, der große Chancen zu bieten schien. Reinert bekannte ihm, daß die radikalen Politiker selbst froh wären, eine gegen ihre Ehre nicht verstoßende Lösung zu finden. Sie seien zu weit gegangen und befänden sich in Verlegenheit; wenn Basel einige Nachgiebigkeit zeige, wollten sie gerne mitwirken²³⁰. Die Stadt Basel könnte sich z. B. durch einen Artikel sichern, daß der Große Rat Verfas-

²²⁶ His bemerkte in dieser Beziehung: „Daß Burckhardt, der Jurist und gewesene Zivilgerichtspräsident, als Mann des Rechts besonders empfindlich war gegenüber revolutionären Rechtsverletzungen, mag dazu beigetragen haben, daß die Basler Regierung während der Wirren den formalen Rechtsstandpunkt gelegentlich etwas stark betonte.“

²²⁷ Heusler, Bd. I, S. 309: „Der Grundsatz fester Beharrlichkeit bei aller Milde der Form.“

²²⁸ Der Vater des Statthalters August La Roche und Bruder des Deputaten German La Roche.

²²⁹ s. seine Notizen am Anfang von Tr. A 23.

²³⁰ Eine Bestätigung lieferte Baumgartner S. 276: „Man war der Basler Händler über und über satt; sie vergällten alles; mit Ungeduld wurde allseitig die endliche Beilegung mehr herbeigewünscht als erwartet.“

sungsänderungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln vornehmen dürfe; dann genüge der Artikel 45 ohne den angefochtenen Absatz 2, da die Gegner keine 110 Stimmen zusammenbrächten. La Roche wollte am 17. März seinen Kollegen für diesen Vorschlag gewinnen. „Allein dieser doktrinäre und unpraktische Mann war nicht zu bewegen, sich darauf einzulassen, in dem Wahne stehend, die radikalliberalen Stände befänden sich wirklich in einer bedeutenden Verlegenheit — solche würden daher von selbst sich uns nähern, ohne daß wir von unserer Seite vorderhand es nötig hätten, weitere Schritte zu tun; allein man irrte sich hierinnen gewaltig; denn eben an jenem Tage schlossen die radikalen Stände auf der Tagsatzung in Luzern ein Separatbündnis unter sich —; so wurde durch taktlose Schroffheit und mangels an Umsicht ein günstiges Ergebnis verloren —; von diesem Augenblicke an war das Schicksal von Basel und der Trennung mit allen ihren unglücklichen Folgen entschieden.“

Die Auffassung von La Roche, daß Burckhardt sich durch einen unbegründeten Optimismus auf seinem verhängnisvollen Wege habe treiben lassen, könnte auf die Annahme gestützt werden, daß ihn ein letzter Versuch des Freiburger Gesandten zur Herbeiführung einer Lösung in seiner starren Haltung bestärkt habe. Der 14. März brachte nämlich zum Schlusse eine große Überraschung. Schaller gab die Erklärung ab, daß der Kanton Freiburg alles Mögliche beitragen wolle, um eine Trennung des Kantons Basel zu verhindern; da ein anderes Mittel nicht vorhanden sei, ziehe er die unbedingte Gewährleistung der Verfassung vor. In dem langen hartnäckigen Streit um das Ständemehr neigte sich das Zünglein der Wage sehr stark auf die Basler Seite. Für den Kanton Waadt forderte die logische Konsequenz das Befolgen des Freiburger Beispiels mit der Rückkehr zur Instruktion vom verflossenen Dezember. Konnte Burckhardt mit einer intensiven persönlichen Einwirkung auf die Waadtländer Gesandtschaft dieses Ergebnis erreichen, so hätte er am Tage der Rückkehr des Neuenburger Staatsrats mit Einrechnung der eigenen Stimme die Schicksalszahl von 12 Stimmen erreicht. Die Chancen lagen aber für Basel auch in Beziehung auf andere Kantone günstig. Wer den patriotischen Appell von Eduard Pfyffer und Schaller beherzigte, daß die Tagsatzung dieses Mal nicht ohne einen entscheidenden Mehrheitsbeschluß auseinander gehen dürfe, mußte sich der Basler Gruppe anschließen, die allein eine überragende Stimmenzahl auf sich vereinigte; dagegen konnten Zürich und Thurgau mit

ihrer Forderung auf Trennung die Möglichkeit eines genügenden Zuzuges nicht voraussetzen. Ebenso waren die andern radikalen Kantone durch besondere Anträge isoliert; nach dem dynamischen Gesetz hätte also die Basler Gruppe als die stärkste die Anziehungskraft auf alle noch ungeschlossenen Mitstände ausüben müssen; aus welchem Grunde hat Burckhardt nicht mit aller Energie darauf hingearbeitet?

Bei der Prüfung dieser psychologischen Frage scheint uns doch die Annahme des zweiten Gesandten kaum zutreffend zu sein, daß Burckhardt in einer sanguinischen Stimmung erwartet habe, die reife Frucht werde ihm ohne eigene Anstrengung durch Kapitulation der Radikalen in den Schoß fallen; dem widerspricht die ganze pessimistische Stimmung, die aus seinen Gesandtschaftsberichten in bezug auf die unbedingte Gewährleistung der Verfassung erkennbar ist, wie er ja schon im Großen Rat bekannt hatte, daß er keine Hoffnung mehr auf eine tatkräftige Unterstützung der Tagsatzung aufbringe. Verhängnisvoll war zweifellos seine eines impulsiven Elans entbehrende Charakterveranlagung, die auf den überraschenden Schritt Schallers nicht mit einer plötzlichen Belebung seiner Zuversicht und dem Ansporn zum Einsatz aller Kräfte reagieren konnte. Statt das Einlenken des bisherigen Gegners mit Jubel zu begrüßen und sich zur vollen Ausnutzung des Erfolges durch eine eifrige Werbetätigkeit bei andern Gesandten zu rüsten, nahm er dieses verheißungsvolle Ereignis sehr kühl auf. Wie unsagbar nüchtern wirkt doch seine lakonische Bemerkung im Gesandtschaftsbericht, daß das Angebot Schallers dem Anscheine nach „auf einige Gesandte einigen Eindruck gemacht habe“²³¹.

Man kann zwar Burckhardt nicht die Unterlassung aller Anstrengungen vorwerfen. Am 16. März empfing er z. B. den Besuch der Gesandten von Schwyz und von Zug. Die Gewinnung des letztern Kantons kam aber nicht in Frage, da Burckhardt auf die Einladung Sidlers, einige Nachgiebigkeit zu beweisen, nicht einging²³². Er besprach die Angelegenheit auch mit dem Waadtländer Nicole; es ist indessen zwischen den Zeilen zu lesen, daß die Unterredung sich in einem konventionellen Tone abspielte, ohne daß Burckhardt sich bemüht hätte, mit

²³¹ Bericht vom 15. März in Tr. U I.

²³² Interessant ist die Erwähnung im Berichte La Roche's vom 16., daß die Basler Gesandten auch dem päpstlichen Nuntius eine Visite abgestattet hätten; dagegen fehlt jeder Hinweis auf einen Versuch, den Nuntius zu einer Beeinflussung der Kantone Luzern, Freiburg und Zug gegen den Radikalismus zu veranlassen.

einer, eine suggestive Kraft ausstrahlenden warmherzigen Rede diesen Vertreter des Föderalismus zum unbedingten Mitkämpfer für ein von der Waadt stets anerkanntes Verfassungsprinzip zu gewinnen²³³.

Burckhardt konnte keinem Andern den Glauben aufzwingen, daß die Gewährleistung der Basler Verfassung unbedingt notwendig und durchführbar sei, weil er selbst aus verschiedenen Gründen nicht mehr daran glaubte. Erstens erwartete er von der Tagsatzung kein Wunder mehr; zweitens war er durch den innern Widerspruch gehemmt, daß sein prinzipielles Begehren auf ein Ziel gerichtet war, über welches die Regierung und der Große Rat bereits hinweggeschritten waren. Der entscheidende Fehler aber bestand darin, daß Burckhardt zuversichtliche Hoffnungen an die gegen die Tagsatzung gerichtete Basler Politik knüpfte; er ließ sich damit von einer eigenartigen Eingebung treiben, die mit seinen Geisteskräften nicht im Einklang stand.

In seinem Bericht erwähnte er die Stellungnahme der Freunde Basels, die mit ihren Vorwürfen nicht zurückhielten und den Großratsbeschuß vom 22. Februar als unheilvoll beklagten²³⁴. Dies konnte ihn nicht beirren; sein Kommentar zu diesen aus bester Gesinnung vorgebrachten Anklagen erscheint als die vollkommenste Bestätigung seiner vortrefflichen Charakterisierung durch Heusler; aus jeder Zeile springt seine „Beharrlichkeit und Festigkeit in der Durchführung einmal gefaßter Beschlüsse“, sowie ein Mangel an Wirklichkeitssinn in die Augen. Er begrüßte die Überrumpelung der Tagsatzung durch den Beschluß vom 22. Februar, weil Basel sonst ihre Zustimmung zur Trennung nicht hätte erreichen können. Die Verstimmung der Freunde und alles Unangenehme, das aus der Trennung entstehen werde, schätzte er als untergeordnete Folgen ein, die man eben „bei einem richtigen Entschluß jeweiligen mitzugewärtigen hat. — Mögen wir sie mit Ausdauer und Entschlossenheit tragen. — Das Ziel ist eines langen und entschlossenen Ausdauerns wohl wert.“ Hätte doch Burckhardt mit einem seherischen Auge das Ziel, dem er zusteuerte, den 3. August 1833 erblicken können!

²³³ Nicole erklärte, daß es schwierig wäre, den Großen Rat innert nützlicher Frist zu versammeln. Im Notfall wäre aber eine Abgabe der Stimme mit Ratifikationsvorbehalt möglich gewesen. Nach dem gleichen Bericht vom 20. März war das Ergebnis der Besprechungen mit andern Gesandtschaften unbedeutend.

²³⁴ Der Gesandte von Genf verteidigte jedoch Basel damit, daß der Großratsbeschuß durch das Versagen der Tagsatzung provoziert worden sei.

Den keine politischen Künste beherrschenden Idealisten brachte die mit einer praktischen Klugheit energisch einsetzende Taktik der Gegner zu Fall. Die Zürcher Gesandtschaft sah ein, daß ihre Instruktion nicht durchdringen werde; sie bewies nun ihre rasche Anpassungsfähigkeit, indem sie sich bemühte, eine Mehrheitsgruppe auf dem Boden des Appenzeller Antrags, Durchführung einer dritten Volksabstimmung, zu sammeln. Melchior Hirzel legte am 15. März der Tagsatzung diese Lösung vor; außer Appenzell schlossen sich die Stände Bern, Solothurn, St. Gallen und Thurgau unter Ratifikationsvorbehalt an, „um eine Beruhigung herbeizuführen, ohne zu dem von vielen Ständen gefürchteten Mittel einer Trennung oder zu dem in seinen Folgen vielleicht noch verderblicheren der unbedingten Garantie zu greifen,“ wie sich der Abschied ausdrückte.

Im Zürcher Großen Rat vom 19. März deckte Hirzel bei der Einholung der Genehmigung den politischen Schachzug auf, wonach man der aus der Zersplitterung der radikalen Stimmen fließenden Gefahr begegnen müsse, daß sich eine Mehrheit für den Basler Antrag finden könnte. Offen stellte der Bürgermeister die Möglichkeit in Aussicht, daß sich zur Verhinderung der Vollziehung eines Tagsatzungsbeschlusses nach dem Antrage Basels ein Bürgerkrieg erheben werde²³⁵. Die gleiche Drohung gebrauchte Baumgartner in der Sitzung der Tagsatzung vom 15. März²³⁶; auch von anderer Seite erfolgten ähnliche Warnungen.

Besonders gefährlich für Basel war die Ausnützung der durch den Großen Rat gebotenen Blöße. Jetzt brachte Solothurn²³⁷ die nachträglich beschlossene Verschärfung seiner Instruktion vor mit der Forderung, daß der Stand Basel die Verwaltung der ganzen Landschaft bis zum Entscheid der Tagsatzung fortzusetzen habe. Seine Weigerung wäre als ein Ver-

²³⁵ Der „Vaterlandsfreund“ (Nr. 13), der die Beleuchtungen Hirzels als naiv bezeichnete, fügte bei: „Liegt aber nicht schon in der bloß eventuellen Aufstellung dieser einzigen Frage das Grab des Schweizer Bundes in schauerlicher Nähe offen vor unsern Augen und kann solch unerhörte Rechtsverhöhnung des Bestehenden die gesegnete Wiege eines neuen Bundes sein?“

²³⁶ Die Bundesversammlung müsse „reiflich erwägen, bevor sie einen Entschluß fasse, dessen Ausführung wohl nicht anders als mit Waffengewalt geschehen und der die Schrecken eines Bürgerkriegs herbeiführen könnte.“

²³⁷ Es ist merkwürdig, daß Burckhardt und La Roche immer noch Hoffnungen auf Solothurn setzten. Offenbar war ihnen von der Verschärfung der Stimmung im Großen Rat gegen Basel laut Referat des „Republikaners“ Nr. 13 und des „Eidgenossen“ Nr. 21 nichts bekannt.

zucht des Großen Rats auf seine verfassungsmäßige Gewalt zu betrachten, so daß die Tagsatzung einschreiten und die angemessenen Vorkehrungen für die einstweilige Verwaltung des ganzen Kantons treffen müsse. Ihm folgten andere Gesandte: Durch die Abtrennung von 46 Gemeinden sei die Basler Verfassung nicht mehr mit der am 19. Juli 1831 in das Bundesarchiv gelegten identisch; die Regierung sei nicht mehr die gesetzliche Obrigkeit des ganzen Standes; es liege ein Widerspruch darin, eine nicht mehr bestehende Verfassung aufrecht erhalten zu wollen.

Die Legitimisten verwahrten sich lebhaft gegen die Forderung auf Anordnung einer dritten Abstimmung; besonders Genf und Waadt protestierten gegen einen solchen Eingriff in die Souveränität des Kantons Basel. Der Urner Gesandte Lauener hoffte, daß die der Basler Gruppe noch fehlende Stimmenzahl nach dem Eintreffen der Gesandtschaften von Neuenburg und Glarus und einer allfälligen Instruktion von Zug erbracht werden könnte. Das Stärkeverhältnis der beiden Hauptparteien offenbarte sich am 15. März so, daß der Ordnungsantrag Lauener auf Verschiebung der Verhandlungen zehn Stimmen vereinigte, während die Zürcher Gruppe mit acht Stimmen eine neue Abstimmung verlangte. Tatsächlich wurde die Garantiefrage für die nächsten Tage abgesetzt. Am 17. März ließ der Präsident den Bericht der Repräsentanten vom 16. verlesen, der von der Absicht der Unabhängigkeitspartei, eine provisorische Konstituierung vorzunehmen, Kenntnis gab mit dem interessanten Detail, daß Gutzwiller dem Oberst Donats versichert habe, die Bundesbehörde sei mit der Organisierung einer eigenen Regierung für die Landschaft einverstanden; sie wünsche nur als reine Formalität eine Verwahrung der Repräsentanten; sie würde aber eine Anwendung von Gewalt mißbilligen. Die Repräsentanten verlangten unter Hinweis auf die von ihnen vorsorglich erlassene Verwahrung einen bestimmten Entscheid der Tagsatzung, wie sie sich gegenüber der Bildung einer provisorischen Regierung zu verhalten hätten. Die Bundesversammlung beschränkte sich an diesem Tage darauf, die Demission der Repräsentanten unter Verdankung ihrer Verdienste zu genehmigen und die Wahl ihrer Nachfolger vorzunehmen²³⁸. Erst am

²³⁸ Die Zerrissenheit und die Parteileidenschaft, die auf der Tagsatzung herrschten, spiegelten sich darin, daß für die Wahl des Repräsentanten Laharpe mehrere Stunden mit zehn Wahlgängen benötigt wurden; so lange stand ihm Baumgartner als Gegenkandidat gegenüber. Nachträg-

20. März erfolgte die Beratung der von den Repräsentanten gestellten Frage; die Radikalen befanden sich in Verlegenheit. Da die große Mehrheit unter ihnen die Kantonstrennung ablehnte und auch die im Auftrage des Vororts erlassene Verwahrung nicht desavouieren wollte, konnte sie nicht wohl das Verhalten der Repräsentanten verurteilen; andererseits aber durften sie sich nicht zu einer Gewaltanwendung gegen die von ihnen protegierte Partei bekennen. Sie verfielen daher auf den Ausweg, den Übergang zur Tagesordnung zu beantragen; mit neun gegen neun Stimmen wurde wieder einmal ein rein negatives Ergebnis erreicht.

Das Traktandum der Stellungnahme zu den innern Verhältnissen im Kanton Basel bildete jedoch den Gegenstand der Beratung vom 23. März infolge des Referates des Repräsentanten Tschärner; er beleuchtete die Spannung im Kanton mit dem Zustand des bewaffneten Friedens; auf beiden Seiten werde die Bewaffnung der Bürger und die Organisierung von Dorfwachen betrieben. Während der neue Landesteil unablässig dahin wirke, die ganze Landschaft zu vereinigen und eine Mehrheit in den noch nicht abgetrennten Gemeinden zu erlangen, suche die Regierung sich in den letztern zu behaupten; es bestehe die Befürchtung, daß die unvermeidlichen Reibereien allmählich zu einem Bürgerkrieg führen könnten. Die Repräsentanten stellten daher die Tagsatzung vor die Alternative, sich entweder für die strenge Handhabung der Verfassung oder für die einstweilige Anerkennung des faktischen Zustandes zu entscheiden; die zweite durch die Notlage aufgezwungene Lösung sollte Unordnung und Willkür verhüten, den wirklichen Volkswillen in den abgelösten Gemeinden durch geregelte Beratungen sichern, die Grenzen zwischen den beiden Kantonsteilen mit Ausscheidung der Kompetenzen zwischen den Behörden festsetzen. Da beide Parteien mit der Ablösung der 46 Gemeinden einverstanden seien, so geschehe mit der Anerkennung des tatsächlichen Zustandes niemandem ein Unrecht. Von dem Beschlusse des Basler Großen Rats unterschieden sich die Anträge Tschärners dadurch, daß er bereits für die Durchführung der provisorischen Trennung eine geheime Abstimmung in allen Gemeinden unter Mitwirkung der Eidgenössischen Behörde postu-

lich war dieser froh, daß die Wahl nicht auf ihn gefallen war; vgl. seine Äußerung: „Es war die unglücklichste Sendung von allen die in diesen Zeiten angetreten wurde.“ (S. 273.) Merk wurde im dritten Wahlgang gewählt.

lierte, während der Große Rat eine solche Abstimmung erst für die definitive Trennung vorsah²³⁹.

Im Gegensatz dazu stand aber der Antrag der neuen Repräsentanten, die in ihrem Bericht vom 26. März zwar auch ein Provisorium auf etwa vier Jahre in Vorschlag brachten, aber die Abtrennung der gesamten Landschaft von der Stadt empfahlen. Anzuerkennen ist an diesem zweiten Bericht der Repräsentanten, der den Beratungen der Tagsatzung in der Sitzung vom 27. März zu Grunde lag, der tiefe Ernst, mit welchem die Dringlichkeit einer das Schicksal des Kantons Basel endlich entscheidenden Beschlußfassung betont wurde. Im Gegensatz zu den im frühern Abschnitt erwähnten Friedensschalmeien gab nun Merk die gefährliche Spannung auf der Landschaft zu; es sehe dort aus wie beim Festungsbau von Jerusalem; in der einen Hand habe man das Arbeitswerkzeug, in der andern das Schwert. „Sorgen wir dafür,“ riefen die Repräsentanten der Tagsatzung zu, „daß nicht einst die Nachwelt von uns sage: Das Grundübel lag nicht im Kanton Basel, sondern in der Tagsatzung selbst.“ Das Übel sei noch heilbar, aber wenn die Tagsatzung noch länger fruchtlos berate, so werde sich die Abtrennung des größern Teils der Landschaft vollziehen. Zum Schlusse stellte Merk die Tagsatzung vor die gleiche Alternative wie Tschanner: „Soll nun dasjenige, was dem Wesen nach immer noch Eines ist, ohne Gnade auseinander gerissen werden, weil es sich für den Moment entzweite? Oder wollen Sie das, was jetzt unversöhnlich ist, mit Gewalt vereinen?“

Die gewissenhafte Warnung von Merk vor einer weitem dilatorischen Behandlung²⁴⁰ beantworteten seine Parteigänger mit einem Antrag auf — Vertagung²⁴¹, dem aber die Basler Gruppe energischen Widerstand leistete. Sie war inzwischen durch die Gesandtschaft von Neuenburg verstärkt worden, die eine scharfe Resolution gegen die von der Tagsatzung unterstützten

²³⁹ Merkwürdig ist es, daß Burckhardt dazu bemerkte: „Beinahe dasselbe.“ Er fand den Unterschied gering, während doch die ganze böse Verwirrung in der Hauptsache davon kam, daß der Große Rat die Ausscheidung ohne neue geheime Abstimmung, auf Grund der sabotierten Abstimmung vom 23. November anordnete. Tr. A 24, 23 III.

²⁴⁰ „Lassen Sie, in deren Hände das Schicksal unseres Volkes gelegt ist, lassen Sie den letzten Augenblick, der Rettung gewährt, nicht ungenützt vorübergehen!“

²⁴¹ Die Stände Zürich, Bern, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau, also mit Vertauschung von Luzern durch Appenzell die Mitglieder des Siebner Konkordats.

Umtriebe im Kanton Basel vorgetragen hatte. Nochmals drohte Chambrier mit einem Austritte Neuenburgs aus dem Bunde, wenn der Bundesvertrag an Basel gebrochen werde²⁴². Bei weiterer Unterstützung der Rebellen durch die Tagsatzung werde der Kanton Neuenburg an keinen Beratungen mehr teilnehmen. Der sonst sehr schweigsame Tessiner Gesandte Luvini gab nun seiner an anderer Stelle bereits erwähnten Empörung über die Zeitungshetze Ausdruck, indem er seinem Vergleich mit der Kohlenglut, auf welche man Pulver schütte, noch beifügte: „Et c'est plus de la poudre que d'adhérer à une separation qui donne une leçon à tous les ambitieux, et qui peut réaliser les plus folles espérances.“

Aber alle Sympathieerklärungen für Basel nützten nichts mehr. Die Vernachlässigung der von Schaller gebotenen Chance rächte sich nun. Wiederum brachte der Freiburger Gesandte eine große Überraschung, die aber dieses Mal einen Triumph der Radikalen auslöste. Erbittert über die unnachgiebige Haltung der Basler Gesandtschaft und in der Überzeugung, daß die unbedingte Gewährleistung doch nicht zu erreichen sei, zog Schaller eine extreme Taktik, die Niederzwingung Basels vor. In scharfer Formulierung stellte er fest: Der Antrag Basels auf Gewährleistung der Verfassung sei unmöglich; denn die Tagsatzung könne nicht herstellen, was der Große Rat auseinander gerissen habe; der Antrag sei aber auch ohne Gegenstand; denn der Große Rat habe selbst die für den ganzen Kanton geltende Verfassung verletzt, sowie den Bundesvertrag, der nur *einen* Stand Basel anerkenne; der Kanton Basel müsse in seiner Gesamtheit aufgefordert werden, sich neu zu konstituieren. Wie dies zu geschehen habe, liege in der Entscheidung des Standes selbst; die Eidgenossenschaft habe sich nicht darein zu mischen. Damit war die von der Tagsatzung am 19. Juli 1831 garantierte und in das Bundesarchiv gelegte Verfassung definitiv zu Scherben zerschlagen. Nach Baumgartner (Seite 273) wirkte die Eröffnung Schallers wie eine Bombe. Der Ausdruck dürfte deshalb nicht ganz zutreffen, weil Schaller nichts Neues vorgebracht, sondern nur die vom Solothurner Reinert und einigen andern Gesandten bereits am 15. März vorgetragene Theorie

²⁴² „Si le pacte est manifestement violé, non pas seulement dans une disposition essentielle, mais dans une disposition fondamentale, dans la disposition qui constitue le but et l'essence même du pacte, il n'y a plus de pacte et par conséquent plus de Confédération.“

bestätigt hat²⁴³. Die große Wirkung war vielmehr der Tatsache zuzuschreiben, daß Freiburg sich endgültig auf die Seite der radikalen Kantone stellte, der Basler Gruppe jede Aussicht auf die Erreichung der Mehrheit nahm und umgekehrt eine Sammlung der Gegner auf der Basis des neuen Stichworts begünstigte. Das Ergebnis der Abstimmung am 27. März bestand nun in einer Gleichstellung der Stimmen mit neun Ständen für den Antrag Freiburgs²⁴⁴ und neun Ständen für unbedingte Garantie mit Enthaltung Basels; eventuell erklärten sich Bern und Solothurn für eine bedingte Garantie und fünf Stände für eine provisorische Trennung.

Am nächsten Tage versuchte der Zürcher Bürgermeister Hirzel, „der mit einer gewissen weichen kindlichen Gemütlichkeit allerlei kleine radikale Tücke wohl zu verbinden wußte und deshalb von seinen radikalen Kollegen gerne voran geschoben wurde“²⁴⁵, dem Freiburger Antrag durch ein Hintertürchen zur Annahme zu verhelfen; bei der Beratung des Auftrags an den Vorort schlug er die Formulierung vor, daß dieser die Stände zur Erteilung einer Instruktion „für eine Reorganisation des Kantons Basel“ einladen sollte; „die Schlinge wurde aber aufgedeckt und fand keine Mehrheit.“ Vielmehr wurden in der Sitzung vom 30. März die Kompetenzen des Vororts und der Repräsentanten mit der Formel limitiert: „Die Truppen zur Handhabung von Ruhe und Ordnung²⁴⁶ und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Person und des Eigentums zu verwenden, jedoch ohne weder eine Trennung dieses Standes anzuerkennen, noch zu befördern oder überhaupt in irgendwelche Verfügungen einzutreten, wodurch über politische Fragen im geringsten etwas entschieden würde.“

Die weitere Besetzung des Kantons Basel war in Instruktionen einzelner Kantone erörtert worden; der prinzipielle Streit drehte sich wieder um die Frage, ob Art. IV oder VIII des Bundesvertrages anzuwenden sei. Bisher hatte die Tagssatzung, da der Kanton Basel nie ein förmliches Begehren nach

²⁴³ Demgemäß ist die Bemerkung Heuslers, II, S. 9, zu subjektiv: „Da trat plötzlich der schalkhafte Gesandte von Freiburg mit einem neuen Gedanken hervor.“ Auffallend ist es, mit welcher Gleichgültigkeit Burckhardt diese Entscheidung der Basler Niederlage aufnahm. In seinem Bericht vom 27. erwähnte er nur ganz kurz das „neue Angriffsmittel von Freiburg“.

²⁴⁴ Die Kantone des Siebner Konkordats mit Freiburg und Appenzell.

²⁴⁵ Heusler, Bd. II, S. 11.

²⁴⁶ Der „Schweizer Republikaner“ (Nr. 14) bemerkte triumphierend, daß in der Formel das bisher stets beigefügte Wort „gesetzliche“ fehle.

Besetzung des Kantons auf Grund des Art. IV gestellt hatte, von sich aus die Aufbietung der Truppen im Interesse der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft verfügt, was der Basler Regierung den Vorteil bot, daß sie die Tragung der Kosten ablehnen konnte. Für die März-Session hatten dagegen die Kantone Glarus, Solothurn und Waadt die Instruktion erlassen, daß die weitere Besetzung nur auf Antrag Basels und mit Übernahme der Kosten erfolgen dürfe²⁴⁷. Der Neuenburger Gesandte hatte sich am 20. März dieser Ansicht zwar angeschlossen, aber mit der Forderung, daß die Truppen zur Verfügung der Basler Regierung zu stellen seien, „afin de combattre les rebelles partout où ils résisteront et de protéger ensuite le rétablissement de l'administration légale et l'exécution des jugements des tribunaux balois contre des rebelles obstinés et coupables.“

Natürlich hätte die Basler Regierung unter dieser Bedingung ohne weiteres den Antrag auf Besetzung des Kantons unter Tragung der Kosten gestellt; an die Zustimmung der Tagsatzung war indessen nicht zu denken, und der Unwille der Basler über die Untätigkeit der Truppen hatte sich bereits bis zu einem tiefen Mißtrauen verdichtet, das durch die Wahl der neuen Repräsentanten eine weitgehende Verstärkung erhielt. Am 28. März übermittelte Burckhardt seinem Kollegen den Eindruck der Freunde auf der Tagsatzung, daß die Radikalen die Repräsentanten mit den Truppen nur in den Kanton Basel senden wollten, damit die Aufstandspartei an ihnen einen Rückhalt finde. Daraus ergaben sich die Anträge Burckhardts zur Truppenfrage; er verwahrte sich gegen jede Besetzung der mit Basel vereinigten Gemeinden, während er es der Tagsatzung überließ, in dem abgetrennten Teil eine reduzierte Besetzung stehen zu lassen. Die Repräsentanten hatten im Einvernehmen mit Donats den völligen Verzicht auf Truppen im Kanton als unmöglich erklärt; dagegen nahm die Tagsatzung aus Ersparnisgründen eine Herabsetzung vor; sie erteilte dem Vorort den Auftrag, unter Entlassung der bisherigen Truppen neue im halben Bestande aufzubieten, nämlich drei Kompagnien Infanterie und $\frac{1}{4}$ Kompagnie Kavallerie; während Ende September 1831 nach wirksamer Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung die weitere Besetzung der Landschaft sicherheitshalber durch ein an keine zweckwidrigen Instruktionen gebundenes Bataillon

²⁴⁷ Solothurn hatte am 15. März die scharfe Drohung vorgetragen, daß bei längerem Widerstande der Basler Behörden die Truppen sofort zurückgezogen werden sollten, „welches auch die Folgen dieses Schrittes sein mögen“.

genügt hätte, war in diesem vorgerückten Zeitabschnitt gegenüber der gut gerüsteten und von der Tagsatzung protegierten Landschaftspartei die Entblößung des Kantons von eidgenössischen Truppen eine gefährliche Sache.

Zum Abschluß der unerfreulichen Verhandlungen vertieften zwei Beschwerden die Gegensätze und steigerten die persönliche Mißstimmung. Der Basler Gesandte brachte auftragsgemäß den Protest gegen das parteiische, die Angriffe der Aufstandspartei gegen die treuen Gemeinden begünstigende Verhalten des Repräsentanten Merk vor, der die Anklage zu bagatellisieren versuchte, mit der Erklärung, daß gegenwärtig auf der Landschaft Basel alle guten Bemühungen der Mißdeutung ausgesetzt seien; eine Beschlußfassung erfolgte nicht; immerhin konnte Burckhardt die eng verklausulierte Instruktion für die Repräsentanten als einen Erfolg ansehen.

Weit mehr zu reden gab die von uns bereits erwähnte Klagschrift²⁴⁸ der 46 Gemeinden gegen Tscharner und Glutz; am 30. März forderte von Tscharner das Wort zur Rechtfertigung. Mit einer außerordentlich minutiösen, jeden, auch den geringsten Vorwurf sachlich behandelnden Methode unterwarf Tscharner die Klagschrift seiner peinlichen Untersuchung; alle Widerlegungen versah er mit einem Beleg unter Zitierung des Wortlautes der maßgebenden Stellen seiner Berichte und der andern wichtigen Akten. Seine Beweisführungen gingen so sehr ins Detail, daß viele Gesandte, hauptsächlich die von der radikalen Partei, ungeduldig wurden; der Vertreter der Waadt meinte sogar, es sei überflüssig, „diesen leblosen und bereits unter den Akten begrabenen Kadaver wieder auszugraben und einer Zergliederung zu unterwerfen“. Tscharner ließ sich jedoch in seiner „Seziertätigkeit“ nicht beirren und betonte die außerordentlich große Bedeutung, die der Beschwerdeschrift gerade wegen ihrer offensichtlichen Nichtigkeit beizumessen sei; es handle sich um ein bewußtes System der Verleumdung, indem die Repräsentanten schon seit langer Zeit „der Gegenstand zahlloser, bald leidenschaftlich gehässiger, bald possenhafte höhnender Ausfälle in bekannten Zeitungsblättern gewesen seien.“ Es müsse nun einmal festgestellt werden, daß „die wissentliche Unwahrheit, d. h. wohlbedachte vorsätzliche Lüge“ mit den Klagpunkten behauptet werde. Vernichtend war die Verurteilung der Zeitgeschichte durch den Mann, der besser als

²⁴⁸ s. Bd. 39, S. 222 und Basler Revolution, Bd. III, Nr. 20.

jedes andere Mitglied der Tagsatzung mit eifriger, gewissenhafter Bemühung sich eine wahrheitsgetreue Kenntnis von den politischen Zuständen im Kanton Basel verschafft hatte:

„Welche Vorstellung soll man sich von der politischen Mündigkeit dieses Volkes und von der moralischen Tüchtigkeit seiner Ratgeber und Vorsteher zu einer gedeihlichen Leitung seiner Anliegen machen? — An welches schwärmerische Trugbild von künftiger sittlicher Erhebung und Entwicklung mag denn die Hoffnung so mancher betörter Miteidgenossen sich anklammern, die aus dieser doppelten Wurzel des Unrechts und der Lüge uns das Aufblühen eines Reichs der Wahrheit und des Rechts weissagen wollen!“

Vernichtend wirkte aber auch die Tatsache, daß sich gegen diese scharfe Sprache keine einzige Stimme des Widerspruchs oder gar einer Widerlegung geltend machte; selbst die auf der äußersten linken Seite stehenden Radikalen fühlten sich dazu nicht im Stande. Die Diskussion beschränkte sich auf die Frage der formellen Erledigung; die Radikalen wollten den einfachen Übergang zur Tagesordnung beschließen, da sie mit einer ausdrücklichen Beistimmung in einen auffallenden Gegensatz zu ihren Parteizeitungen getreten wären, die den Herrn von Tschanner schon längst als Volksfeind verschrien hatten; der Basler Gruppe gelang es jedoch, eine Mehrheit für eine förmliche Ehrenrettung der Repräsentanten zustande zu bringen mit der Bezeugung des Mißfallens über die so unbegründete Klage²⁴⁹.

Wieder brach die Tagsatzung ihre Verhandlungen als ergebnislos ab; ihr Versagen war um so schwerwiegender, als beide Parteien sich keinen Illusionen über den Ernst der Wirren hingaben. Heusler hat gegen Eduard Pfyffer den Vorwurf erhoben, daß er nach wenigen Tagen seine eigenen schönen Ermahnungen zur Einigkeit vergessen und sogar den Versuch unterlassen habe, durch die Einberufung einer Kommission noch eine Verständigung herbeizuführen; man darf indessen Eduard Pfyffer nicht für das klägliche Scheitern der Verhandlungen verantwortlich machen; bei der mit aller Entschiedenheit ausgesprochenen Weigerung des Großen Rats von Luzern, einer unbedingten Garantie der Basler Verfassung zuzustimmen, waren ihm die Hände gebunden; mit der gleichen Entschlossenheit

²⁴⁹ Aargau schloß sich nachträglich dem Beschluß an. „Aber Zürich, Bern, Solothurn, Appenzell, St. Gallen und Thurgau hatten ihr Herz verstockt und konnten sich nicht entschließen, der Wahrheit die Ehre zu geben.“ Heusler, II, S. 14.

vertraten die stärksten Kantone ihren Standpunkt, daß die Landschaftspartei nicht unterdrückt werden dürfe. Da nun auf der andern Seite Basel ein Entgegenkommen in der Verfassungsfrage starr ablehnte, hätten auch Kommissionssitzungen zu keinem bessern Ergebnis führen können, um so weniger, als diejenigen Stände, die vielleicht zur Unterstützung des Basler Antrags geneigt gewesen wären, durch die Drohung eines Bürgerkriegs abgeschreckt wurden. Sehr bezeichnend für die aussichtslose Situation war es, daß Burckhardt mit einer resignierten Gleichgültigkeit den traurigen Ausgang erwartet hatte²⁵⁰; er richtete einen letzten Appell an seine Gegner, indem er „in rührender Rede“ den neu organisierten Kantonen zu Gemüte führte, daß sie nach der Verschaffung der Freiheit an ihre Bürger doch die Ehre nicht aus den Augen verlieren sollten, die nur bei treuer Erfüllung der Bundespflichten erhalten werden könne²⁵¹.

Schließlich gaben die Urkantone, das Wallis und Neuenburg eine als Demonstration für den bestehenden tiefen Graben wirkende feierliche Verwahrung gegen den Bruch des Bundesvertrages zu Protokoll: Ihre edelsten Absichten, die garantierte Verfassung gegen einige aufrührerische Gemeinden zu schützen, sei durch die Weigerung anderer Stände vereitelt worden; daher siege nun der Aufruhr über Recht und Gerechtigkeit, wodurch die Grundpfeiler des Bundes erschüttert und der Eidgenossenschaft eine unabsehbare Reihe von Übeln bereitet würde. Die fest und unerschütterlich am geschworenen Bundesfesthaltenden Kantone müßten alle Verantwortung, die aus der Verletzung des Bundesvertrages hervorgehen könne, auf die andern abwälzen, die sich scheuten, das dem Stände Basel gegebene Bundeswort zu halten. Graubünden stimmte grundsätzlich dem Proteste zu, behielt sich aber noch das Protokoll offen.

Namens des Kantons Luzern erklärte Pfyffer den Gegenprotest; er bestritt die Verletzung einer Bundespflicht und erhob den Anspruch, daß man seine Meinung so sehr ehre, wie er die Meinung anderer Stände. Alle sollten ihre Bundespflicht

²⁵⁰ Am 20. schrieb er: „Das Ergebnis der Tagsatzung wird sein: Kein Beschluß, aber Verbesserung des Stimmenverhältnisses für uns.“ Und am 24.: „Wir dürfen nicht hoffen, daß die Verschlechterung im Kanton die Tagsatzung zur Hilfe veranlassen wird.“

²⁵¹ Diese Fassung fehlt im Abschied; sie findet sich im Ratsprotokoll vom 4. April.

so erfüllen, wie sie Luzern stets erfüllen werde. An diese phrasenhaft klingenden Worte schlossen sich die Kantone Bern, Thurgau, Aargau²⁵² und St. Gallen an, wobei Baumgartner eine besondere Resolution im gleichen Sinne eröffnete. Damit schieden die Mitglieder der Bundesversammlung im Hader von einander, wie einst in den bösen Zeiten der alten Eidgenossenschaft²⁵³. Der klaffende Riß erfuhr noch eine starke Erweiterung durch den am nächsten Tage bekannt gewordenen Sonderbund.

D. Versuche einer Neugestaltung des schweizerischen Staatsrechts

1. Das Siebner Konkordat.

Am 17. März 1832 schlossen in Luzern im Hause des Berner Schultheißen Tscherner die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau und St. Gallen nach vertraulichen Besprechungen an den Vortagen einen interkantonalen Staatsvertrag ab unter dem Vorbehalt der Ratifikationen durch die Großen Räte. Dieses Paktum hatte einen sehr merkwürdigen Inhalt.

Die sieben Kantone garantierten sich gegenseitig ihre Verfassungen mit Inbegriff der dem Volke zustehenden Rechte und Freiheiten mit dem Zusatz, daß eine Änderung nur in der durch jede Verfassung selbst festgesetzten Weise zulässig sei. Diese Normen waren zunächst eine Selbstverständlichkeit. Um so mehr überraschten die weitem Bestimmungen. Bei Zerwürfnissen in einem dieser Kantone wegen Verfassungsverletzungen üben die andern konkordierenden Kantone das Schiedsrichteramt aus unter strenger Beobachtung der bestehenden Verfassung; jeder Kanton bestimmt einen Schiedsrichter ohne Instruktionerteilung; das Urteil vollstrecken nötigenfalls die Vertragskantone; diese sind einander zum gegenseitigen Schutz ver-

²⁵² Aargau hatte am 30. März seinen frühern Antrag wiederholt, daß die Basler Behörde als Partei angesehen werden müsse und nicht in eigener Sache auf der Tagsatzung stimmen dürfe. Hirzel hatte am 21. März eine gleiche Beschlußfassung des Zürcher Großen Rats bekannt gegeben; die Anträge fanden aber keine Mehrheit.

²⁵³ Vgl. das Urteil Heuslers (II, S. 4): „Schroffer als je standen sich auf dieser außerordentlichen Tagsatzung die Parteien einander gegenüber, und mehr als je machte sich der Riß auch im gesellschaftlichen Umgange geltend. — Aber mit diesem Anblicke der Zerrissenheit bot auch diese Tagsatzung noch mehr als die früheren den der Ratlosigkeit dar.“